

Ausbildung und innerer Dienst : Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Band (Jahr): 22 (1946-1947)

Heft 15

PDF erstellt am: 16.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 90
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Lezten des Monats

15. April 1947

Wehrzeitung

Nr. 15

Ausbildung und innerer Dienst

Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes

Zweck der Ausbildung, wie sie in den Ziffern 60—70 des Dienstreglementes festgelegt ist, ist die Kriegstüchtigkeit, die zugleich Ziel, Richtlinie und Maßstab bedeutet. «Dieser Zweck bestimmt die Methode der Ausbildung, das richtige Verhältnis von Einzelausbildung zur Ausbildung im Kampfverband, von Kasernendienst zu Felddienst.» Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die bisherigen Bestimmungen allzusehr auf den Kasernen- und den Friedensdienst ausgerichtet sind. Ohne die Einzelausbildung als Grundlage und Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit mit den Mitkämpfern und für die Bedienung der hauptsächlichsten kollektiven Waffen verkennen zu wollen, muß festgestellt werden, daß sie oft allzusehr zum Selbstzweck würde. Die Zusammenarbeit im kleinsten, bis zum größeren Kampfverband, die Equipenarbeit (teamwork) in all ihren Erscheinungs- und Anwendungsgestalten muß mehr in den Vordergrund gerückt werden. Bei Inspektionen soll das Hauptgewicht nicht mehr verlegt werden auf die Prüfung der Einzelausbildung, sondern auf das Wesentliche, die **Gefechtsfähigkeit**.

Als Mangel wird empfunden, daß bisher in Schulen und Kursen nicht angeknüpft wurde an die **zivilen und beruflichen Eigenschaften**, die der Mann mit sich brachte. Dem Wunsch, daß in dieser Richtung bewußt ein Schritt vorwärts unternommen werde, kann die Berechtigung kaum abgesprochen werden.

Als allgemein ungenügend wurden auch die Bestimmungen über die **Unteroffiziersschulen** empfunden, wie sie in den Ziffern 63—64 festgelegt sind. Es soll dort klar hervor gehoben werden, daß die Unteroffizierschule bezweckt, **den künftigen Unteroffizier anzuleiten, wie man Soldaten ausbildet**, wie man sie zum «Können» bringt und zur Pflichterfüllung, zum selbständigen Denken und Handeln erzieht. Das **didaktische Können** des Unteroffiziers ist bis heute zwar allgemein bemängelt, aber es ist zu dessen Erreichung zu wenig unternommen worden.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß in den Bestimmungen über die Ausbildung der Zweck der sog. **Wiederholungskurse** klarer und zweckgerechter umschrieben werden müsse. Wenn der Zweck derselben schon in der **Weiterausbildung** und nicht in der bloßen Wiederholung liegen soll, dann sollte in Zukunft auch nicht mehr von «Wiederholungskursen», sondern von «**Weiterausbildungskursen**» gesprochen werden. Damit würde dem «W.K.» ein ganz neuer Sinn gegeben und es würde zum vornherein eine neue geistige Atmosphäre im Sinne des Fortschrittes und der Aufwärtsentwicklung geschaffen.

Dem **inneren Dienst** ist ein unverhältnismäßig großer Teil des Dienstreglementes gewidmet (Ziff. 71—165). Die Kommission vertritt die Auffassung, daß wesentliche Kürzungen vorgenommen werden könnten unter Hervorhebung des Entscheidenden. Der Zweck des inneren Dienstes liegt in der **materiellen Kriegsbereitschaft**. Besonders hervorgehoben werden muß, daß die selbständige Besorgung der Arbeiten

des inneren Dienstes, begründet auf der Einsicht in die Pflichten und die Verantwortung des Untergebenen und Vorgesetzten, zu den unerläßlichen Notwendigkeiten gehört. Auch in diesem Bereich des militärischen Handelns soll der **Initiative und der Verantwortung der Mannschaft und der Unteroffiziere** weiter Spielraum gelassen werden. Die Soldaten sollen in der Rekrutenschule an selbständige und zuverlässige Arbeit dermaßen gewöhnt werden, daß die Unteroffiziere in den weiteren Ausbildungskursen für den inneren Dienst nicht mehr beansprucht werden müssen. Die damit für die Unteroffiziere gewonnene Freizeit kann mit großem Vorteil für deren Weiterbildung ausgenützt werden.

Ohne uns auf die einzelnen Ziffern des Abschnittes über den inneren Dienst einlassen zu wollen, möchten wir allgemein festhalten, daß der **Unterschied zwischen Rekrutenschule und Weiterausbildungskursen** deutlich zum Ausdruck gebracht und durchgeführt werden muß. Im Abschnitt über die Unterkunft (Ziff. 92—97) wäre ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Biwakierens im Hinblick auf Kriegsverhältnisse wünschenswert.

Im Abschnitt über **Gesundheits- und Krankendienst** (Ziff. 98—103) wünscht die Kommission vor allem einen deutlichen Hinweis auf die Notwendigkeit der Organisation der Ruhe auf die Oekonomie der Kräfte. Es genügt nicht, die Arbeit in richtige Bahnen zu lenken und dabei aus lauter Pflichteifer die **Organisation der Ruhe** zu vergessen, die nicht weniger wichtig ist.

Zum Abschnitt über **Bewaffnung und Ausrüstung** (Ziff. 112 bis 123) regt die Kommission an, hier vor allem auch auf die Wichtigkeit des Munitionsdienstes aufmerksam zu machen und über Bewaffnung und Ausrüstung, wie auch für das Pferdewesen, den Motorwagendienst, Trainedienst usw., eine Art knappes Pflichtenheft für den Gebrauch des Soldaten und des Unteroffiziers aufzustellen.

Ueber den **Anzug** (Ziff. 124—133) wollte sich die Kommission nicht zu sehr einlassen, weil das Problem der Uniform von einer besondern Kommission behandelt wird. Vereinfachungen sind auch hier möglich und gegeben. (Handschuh-Problem!).

Die Kommission wünscht, daß der Abschnitt über die **Pflichten außer Dienst** (Ziff. 156—165) verselbständigt werde, weil er systematisch nicht zum inneren Dienst gehört. Sie ist der Ansicht, daß nicht nur auf die Erhaltung der Schießfertigkeit, sondern auf die allgemeine **körperliche Leistungsfähigkeit** des Wehrmannes und die geistige wie die körperliche Vorbereitung Bedacht genommen werden müsse.

Die **Pflicht der außerdienstlichen Betätigung** für Offiziere und Unteroffiziere ist zu wenig umrissen. Solange keinerlei Kontrollmöglichkeit besteht, bleiben die Wünsche auf dem Papier bestehen. Es fragt sich, ob für Offiziere nicht eine gewisse Verpflichtung zu außerdienstlichen Übungen und zu einer gewissen Mitarbeit bei der außerdienstlichen Weiterbildung der Unteroffiziere festgelegt werden soll.